



## Bodenreform

### Beschluss der ASJ Bundeskonferenz vom 20.6.2004 zu Antrag Ö 2:

Die ASJ begrüßt, dass die Bundesregierung bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ( EGMR ) in Straßburg Rechtsmittel gegen das so genannte „Neubauern-Urteil“ des EGMR vom 22.1.2004 eingelegt hat.

#### Novellierte Begründung:

In dem Urteil vom 22. Januar 2004 hat eine Kammer des Gerichtshofs unter Berufung auf eine Entscheidung des BGH unterstellt, dass die Beschwerdeführer als Erben Eigentum an Bodenreformland zustand. Dieses sei ihnen, abweichend von der Ansicht des BGH, in unzulässiger Weise durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz entschädigungslos entzogen worden. Das Bundesgesetz verletze daher das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer.

Die Beschwerdeführer sind Erben von Personen, denen als sogenannten Neubauern im Rahmen der Bodenreform nach 1945 in der ehemaligen SBZ bzw. DDR aus dem staatlichen Bodenfonds Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Eigenbewirtschaftung übertragen worden war. Dafür hatten sie nur eine auf bis zu 20 Jahre verteilte Naturalabgabe in Höhe einer Jahresernte zu leisten. Das Land war nach der den Neubauern übergebenen Urkunde vererblich, aber unteilbar und unveräußerlich und es war in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen, wenn es nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Das galt auch, wenn sich im Erbfall die Erben nicht auf einen Miterben oder einen Verwandten als Rechtsnachfolger für das Bodenreformland einigten, der in der Landwirtschaft tätig war und dem das Land mit Zustimmung der Kreisbodenkommission, später des Rates des Kreises übertragen wurde.

Die Beschwerdeführer beim EGMR sind Erben von noch zu DDR-Zeiten, oft viele Jahrzehnte vor der Wiedervereinigung verstorbenen Eigentümern von Bodenreformland. Sie hatten sich aber nicht entsprechend den damals in der DDR geltenden Gesetzen auf einen Rechtsnachfolger für das Bodenreformland geeinigt. und waren daher auch im Grundbuch nicht als Rechtsnachfolger der Ländereien eingetragen worden. Allerdings war das Bodenreformland auch nicht in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt worden, wohl weil der Erbfall den Behörden unbekannt geblieben war oder weil sie nachlässig arbeiteten. Im März 1990 sind dann die Verfügungsbeschränkungen und die Verordnungen über den Besitzwechsel an Bodenreformgrundstücken durch das sog. Modrowgesetz aufgehoben worden. Ob die Grundstücke, weil vererblich, mit dem Erbfall vorbehaltlich der Rückführung in den staatlichen Bodenfonds an die Erben übergegangen waren, oder, weil unteilbar, erst mit einer Einigung der Erben unter Zustimmung der Kreisbodenkommission bzw. des Rates des Kreises auf diesen übergangen, wurde zu unterschiedlichen Zeiten von den obersten Gerichten der BRD unterschiedlich bewertet. Alle Entscheidungen stimmten aber darin überein, dass den Alterben kein vollwertiges Eigentum zustand und das Modrowgesetz eine Regelungslücke enthält, die je nach Beurteilung der Eigentumslage als offene oder als verdeckte aber stets übereinstimmend als zu Recht im Sinne einer Nachzeichnung der Bestimmungen über den Besitzwechsel der DDR durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz geschlossen bewertet wurde. Das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992



habe eine zufällige und materiell nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte in Alterbfällen von Bodenreformland vermieden. Das Land fiel zu Recht entsprechend den Gedanken der Besitzwechselerordnungen der DDR in Alterbfällen, soweit zum Stichtag kein Miterbe in der Landwirtschaft tätig oder zumindest langfristig bis zum Ende des Berufslebens tätig gewesen war, dem neuen Bundesland zu, in dem es liegt. Da darin keine Entziehung einer gesicherten Rechtsposition lag, war eine Entschädigung nicht zu leisten.

Entgegen den Unterstellungen des EGMR hatten die Alterben nämlich nie gesichertes Eigentum an dem Bodenreformland erworben und sind daher 1992 mit der Einfügung von Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB durch das 2. VermRÄndG nicht in ihnen zustehenden Eigentumsrechten verletzt worden. Erst diese Vorschriften gewährten ihnen das formale Recht, sich vorläufig als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen, verbunden mit der Pflicht, das Eigentum kostenlos an den Landesfiskus aufzulassen, falls sie am Stichtag nicht „zuteilungsfähig“ i.S. von Art. 233 § 12 Abs.3 EG BGB waren.

#### **Auf der Bundeskonferenz vorgelegte Begründung:**

In dem Urteil vom 22. Januar 2004 hat eine Kammer des Gerichtshofs festgestellt, dass die entschädigungslose Entziehung des Eigentums der Beschwerdeführer aufgrund des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer verletze.

Die Beschwerdeführer sind Erben von sogenannten Neubauern. Letztere hatten durch die Bodenreform nach 1949 in der ehemaligen DDR Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erworben. Die Beschwerdeführer waren noch zu DDR-Zeiten Erben von Neubauern geworden. Zweckbestimmung der Bodenreform der DDR war die landwirtschaftliche Nutzung der davon betroffenen Grundstücke. Nach dem Recht der DDR mussten Grundstücke aus der Bodenreform entschädigungslos in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt werden, wenn die Begünstigten nicht in der Landwirtschaft tätig waren.

Die Beschwerdeführer waren nicht in der Landwirtschaft tätig. Allerdings wurde zu DDR-Zeiten - entgegen dem geltenden DDR-Recht - in manchen Fällen von den Behörden versäumt, das Eigentum an diesen Grundstücken wieder in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen. Dies führte dazu, dass formal die Grundstücke bei den Beschwerdeführern verblieben waren. Diese formale Position, die lediglich wegen Versäumnissen der DDR-Behörden fortbestand und der materiellen Rechtslage in der DDR widersprach, führte nach der Wiedervereinigung zu groben Ungerechtigkeiten. Denn ob Erben - obwohl sie das Grundstück nicht landwirtschaftlich nutzten - die Bodenreformgrundstücke behalten durften, hing allein davon ab, ob die DDR-Behörden das zuvor geltende DDR-Recht angewendet hatten oder dies - wie in den Fällen der Beschwerdeführer - unterließen. Hätten die DDR-Behörden das DDR-Recht ordnungsgemäß angewandt, hätten die Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Wiedervereinigung die Grundstücke bereits an den staatlichen Bodenfonds verloren gehabt. So aber sind sie - wegen eines schlichten Behördenversäumnisses während der DDR-Zeit - gegenüber jenen DDR-Bürgern besser gestellt, die ebenfalls Erben von Bodenreformland waren, bei denen die DDR-Behörden das DDR-Recht aber durchgesetzt hatten mit der Folge, dass sie es mangels landwirtschaftlicher Nutzung an den staatlichen Bodenfonds zurückgeben mussten.



Mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurde diese zufällige Ungleichbehandlung und materiell nicht gerechtfertigte Besserstellung derer, die von Verwaltungsversäumnissen der DDR begünstigt wurden, korrigiert. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde den Beschwerdeführern das Grundstück entzogen. Das Grundstück fiel in diesen Fällen den neuen Bundesländern zu, sofern nicht Private vorrangig berechtigt waren. Weil das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz lediglich diese zufälligen Ungleichbehandlungen korrigierte, musste die Entziehung der Grundstücke nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht finanziell kompensiert werden.

Entgegen der Annahme des EGMR in der angegriffenen Entscheidung haben die Alterben kein Eigentum an Bodenreformland erworben.

Das „Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform“ vom 6.3.1990, das sog. Modrowgesetz, enthält keine verdeckte Regelungslücke. Jedenfalls in der Mehrzahl der „Alterbfälle“ haben Erben von vor dem 15.3.1990 verstorbenen Neubauern durch das Gesetz nicht vollwertiges Eigentum an dem Erblasser zugeteilten Grundstücken aus der Bodenreform erlangt.

Obwohl Bodenreformwirtschaften als vererblich bezeichnet waren, haben Erben in Alterbfällen durch die Aufhebung der „Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken“ (BodRefDVO) vom 7.8.1975 und die „Zweite Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken“ vom 7.1.1988 in § 3 des Modrowgesetzes weder Eigentum erworben, noch ist ein ihnen mit dem Erbfall zugefallenes, öffentlich-rechtlich überlagertes, wertloses Eigentum zu „vollwertigem Eigentum“ erstarkt.

Entgegen den Feststellungen des EGMR sind diese Erben 1992 mit der Einfügung von Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB durch das 2.VermRÄndG nicht in ihnen zustehenden Eigentumsrechten verletzt worden. Erst diese Vorschriften gewährten ihnen das Recht, sich vorläufig als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen, verbunden mit der Pflicht, das Eigentum kostenlos an den Landesfiskus aufzulassen, falls sie am Stichtag nicht „zuteilungsfähig“ i.S. von Art. 233 § 12 Abs.3 EGBGB waren.